

AGB der NORKA Automation GmbH

1. Geltungsbereich

(1)

Sämtliche Angebote, Leistungen und Vereinbarungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma NORKA Automation GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des BGB.

(2)

Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von NORKA Automation GmbH nur anerkannt, sofern der Geltung ausdrücklich und schriftlich durch NORKA Automation GmbH zugestimmt wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NORKA Automation GmbH gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen an diesen vorbehaltlos erbracht werden.

(3)

Diese Geschäftsbedingungen von NORKA Automation GmbH werden durch die Auftragserteilung oder die Annahme der Leistung durch den Kunden für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung anerkannt, auch wenn sie nicht ausdrücklich wiederholt werden.

2. Angebot/Vertragsabschluss/Vertragsbeendigung

(1)

Die Angebote von NORKA Automation GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt ausschließlich nur durch die schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Sofern der Kunde nach Erhalt der Auftragsbestätigung Änderungswünsche mitteilt, ist NORKA Automation GmbH bei Annahme der Änderung berechtigt, daraus resultierende Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

(2) Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Spezifikationen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Entsprechendes gilt für Beratungs- oder Informationsgespräche zwischen NORKA Automation GmbH und dem Kunden.

(3)

Sofern der Kunde den Vertrag gleich aus welchem Grund storniert, ohne dass NORKA Automation GmbH dies zu vertreten hat, steht NORKA Automation GmbH das Recht zu, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 % des zur Zeit der Auftragsstornierung vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen, sofern nicht NORKA Automation GmbH oder der Kunde im Einzelfall andere Nachweise erbringen.

3. Leistungen/Termine

(1)

Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn NORKA Automation GmbH dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(2)

Die Einhaltung von verbindlichen Lieferfristen setzt die Abklärung aller technischer und sonstiger Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Verpflichtungen des Kunden voraus.

(3)

Lieferverzögerungen die auf außerhalb des Einflussbereiches von NORKA Automation GmbH liegenden Gründen beruhen, insbesondere unvorhersehbare Ereignisse, die eine rechtzeitige Lieferung verhindern oder erschweren, hat NORKA Automation GmbH nicht zu vertreten. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Kunde ist im Fall der Leistungsverzögerung zum Rücktritt vom nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt, sofern das Leistungshindernis länger als 6 Wochen andauert und eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt wurde. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verlängerung der Lieferfrist oder bei einer Befreiung der Leistungspflicht von NORKA Automation GmbH sind ausgeschlossen, sofern der Kunde unverzüglich von dem Leistungshindernis in Kenntnis gesetzt wurde.

(4)

Sofern NORKA Automation GmbH die Nichteinhaltung verbindlicher Liefertermine zu vertreten hat, beschränkt sich die Haftung auf 0,5 % des Auftragswertes für jede volle Woche des Verzuges, höchstens jedoch bis zu 5 % des Auftragswertes der betroffenen Lieferung. Weitergehende Schadenersatzansprüche kann der Kunde nur geltend machen, sofern er NORKA Automation GmbH eine angemessene schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Lieferverzögerung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von NORKA Automation GmbH zurückzuführen ist.

(5)

NORKA Automation GmbH wird von der Lieferpflicht befreit, wenn während des Vertragsverhältnisses Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen. In diesem Fall wird NORKA Automation GmbH die Lieferung ausführen, sofern der Kunde hinsichtlich des Kaufpreises in Vorleistung tritt oder entsprechende Sicherheiten leistet.

4. Lieferung

Der Versand der Ware erfolgt durch Versandunternehmen unserer Wahl ab Firmensitz von NORKA Automation GmbH auf Kosten und Gefahr des Kunden. Eine besondere Transport-, Bruch-, Diebstahls oder sonstige Versicherung wird durch NORKA Automation GmbH nur auf schriftliche Anforderung des Kunden abgeschlossen. Die daraus resultierenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

(1)

Die Preise von NORKA Automation GmbH verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Firmensitz von NORKA Automation GmbH zuzüglich gesondert zu berechnender Transport/Versand- und Verpackungskosten.

(2)
NORKA Automation GmbH ist berechtigt, Teilrechnungen gemäß dem Fortschritt der Auftragsbearbeitung zu stellen.

(3)
Der Rechnungsbetrag ist mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern die Zahlung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Warenleistung und Zugang der Rechnung erfolgt, kommt der Kunde in Verzug. Zahlungen haben in EUR zu erfolgen. Unter dem Vorbehalt des Nachweises weitergehender Schäden hat der Kunde im Fall des Zahlungsverzugs, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

(4)
Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.

(5)
Soweit nicht anders vereinbart werden die Kosten für Reise und Übernachtungen gesondert dem Kunden in Rechnung gestellt.

6. Gewährleistung, Garantie, Rücksendungen

(1)
Dem Kunden stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte aus §§ 437 ff. BGB (Nacherfüllung, Rücktritt vom Vertrag, Kaufpreisminderung, Schadens- und Aufwendungsersatz) zu. Diese Rechte werden durch unsere Garantieerklärung weder verkürzt noch eingeschränkt.

(2)
Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und etwaige Mängel NORKA Automation GmbH unverzüglich, jedoch spätestens 5 Werktage nach Warenlieferung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Anzeige. Hat NORKA Automation GmbH den Mangel arglistig verschwiegen, so kann NORKA Automation GmbH sich auf diese Klausel nicht berufen.

(2)
Dem Kunden stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte aus §§ 437 ff. BGB (Nacherfüllung, Rücktritt vom Vertrag, Kaufpreisminderung, Schadens- und Aufwendungsersatz) zu. Diese Rechte werden durch unsere Garantieerklärung weder verkürzt noch eingeschränkt. NORKA Automation GmbH hat im Rahmen der Nacherfüllung ein Wahlrecht. Bleibt der erstmalige Versuch der Beseitigung des Mangels erfolglos, behält sich NORKA Automation GmbH das Recht zur Lieferung einer mangelfreien Ware vor. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, steht dem Kunden wahlweise das Rücktrittsrecht und das Recht auf Minderung zu.

(3)
Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Verschleiß oder Bauteilalterung oder -ermüdung entstanden sind. Dazu zählen auch Mängel, die durch unsachgemäße Verwendung gegen die Spezifikation oder Inbetriebnahmeanleitung entstanden oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Kunden oder Dritte, nicht im Verantwortungsbereich von NORKA Automation GmbH stehende Personen, verursacht wurden.

(4)
NORKA Automation GmbH tritt seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller an den Kunden ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung an. Eine Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche gegen NORKA Automation GmbH steht dem Kunden nur zu, sofern die ernsthaft betriebene, außergerichtliche Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Hersteller erfolglos geblieben ist. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Ansprüche gegenüber dem Hersteller wieder an NORKA Automation GmbH abzutreten.

(6)
Nimmt der Kunde NORKA Automation GmbH wegen Gewährleistungsansprüchen in Anspruch und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel auf einem Umstand beruht, der NORKA Automation GmbH nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von NORKA Automation GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, NORKA Automation GmbH hieraus entstandene Kosten zu ersetzen.

(8)
Tritt der Kunde berechtigt vom Kaufvertrag zurück oder verlangt er berechtigt Lieferung einer neuen mangelfreien Sache oder Schadenersatz statt der ganzen Leistung, so ist NORKA Automation GmbH verpflichtet, die gelieferte mangelhafte Ware, soweit der Kunde sie bereits eingebaut hat, auf eigene Kosten wieder auszubauen und abzutransportieren. Der Kunde darf auf Verlangen den Ausbau selbst vornehmen; in diesem Fall erstatten NORKA Automation GmbH dem Kunden die dabei entstehenden Kosten, allerdings nur, soweit sie Selbstkosten des Kunden ohne Gewinnanteil sind. Sofern der Kunde ein Drittunternehmen mit dem Ausbau beauftragt, werden daraus resultierende Kosten durch NORKA Automation GmbH nur erstattet, wenn der Käufer NORKA Automation GmbH zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Dies gilt nicht, wenn eine Nachfrist nach der gesetzlichen Regelung entbehrlich ist.

(9)
Rücksendungen können nur nach vorheriger Absprache und Freigabe frei an NORKA Automation GmbH gesendet werden. Unfreie und nicht freigegebene Rücksendungen werden NICHT angenommen.

7. Haftung

(1)
NORKA Automation GmbH haftet für Schäden aus vorsätzlich und grob fahrlässig verursachter Pflichtverletzung. NORKA Automation GmbH haftet darüber hinaus für Schäden aus leicht fahrlässig verursachter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung von NORKA Automation GmbH für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Gleiches gilt für die vorsätzliche, grob fahrlässige Pflichtverletzung und die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von NORKA Automation GmbH. Die Haftung für Personenschäden bleibt von der vorbezeichneten Haftungsbeschränkung unberührt.

(2)

Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von NORKA Automation GmbH der Höhe nach auf den vertragstypischen Schaden. Vertragstypisch ist ein Schaden in diesem Sinne, wenn infolge der verübten Pflichtverletzung mit seinem Eintritt bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge gerechnet werden musste.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche durch den Kunden bleibt die gelieferte Ware Eigentum von NORKA Automation GmbH.

9. Bedienungs- und Montageanleitungen

Der Kunde verpflichtet sich, gegebenenfalls mit der Ware ausgelieferte Bedienungs- und Montageanleitungen zu beachten und auch etwaige Drittabnehmer darauf hinzuweisen. Die ganz oder teilweise Nichtbeachtung kann zu einem vollständigen Verlust der Käuferrechte führen; dies gilt nicht für etwaige Schadenersatzansprüche gemäß § 7.

10. Urheberrecht

Der Kunde ist ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung von NORKA Automation GmbH nicht berechtigt, technische Zeichnungen, Unterlagen und Fotografien zu eigenen Werbezwecken oder zu sonstigen Zwecken zu vervielfältigen oder zu kopieren. Angebote und sonstige unternehmerische Dokumente darf der Kunde Dritten nicht zugänglich machen.

11. Datenspeicherung

Gemäß §33 BDSG weisen wir darauf hin, dass Kundendaten zu unserem internen Gebrauch und als Lieferanschriften für Zulieferer gespeichert werden.

11. Sonstiges

(1)

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in dem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird Verden/ Aller als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort ist Verden.

(2)

Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn dessen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen oder die Ansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

(3)

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel.

(4)

Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht ordnungsgemäß in den Vertrag mit einbezogen worden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam.

(5)

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes über den - internationalen Kauf beweglicher Sachen – UN Kaufrecht – auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

(6)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Urheberrecht. Verstöße gegen das Urheberrecht werden rechtlich verfolgt.